

Tipps und Hinweise

1 ... für alle Steuerzahler 1

Unverbindliche Auskunft:
Bei Änderung der Rechtslage lehnt der BFH die Bindungswirkung ab!

Zeitpunkt der Festsetzung:
Wann das Kindergeld rückwirkend zurückgefordert werden kann

Sachspenden: Ansatz des korrekten Preises

2 ... für Unternehmer 2

Personengesellschaften:
Ansprüche aus Lebensversicherung können Betriebsvermögen sein

3 ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Körperschaftsteuerliche Organschaft:
Doppelter Inlandsbezug ist keine Voraussetzung mehr

4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Werbungskosten: Es muss nicht immer der zeitliche Aufteilungsmaßstab sein

Verpflegungsmehraufwendungen:
Was, wenn der Arbeitgeber das Trennungsgeld nur teils auszahlt?

5 ... für Hausbesitzer 4

Mieteinkünfte: Nach dem Hausverkauf sind Kreditzinsen keine Werbungskosten mehr

Gewerblicher Grundstückshandel:
Drei-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag überschritten

Wichtige Steuertermine August 2011

- 10.08. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.08. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.08. bzw. 18.08.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Unverbindliche Auskunft

Bei Änderung der Rechtslage lehnt der BFH die Bindungswirkung ab!

Eine Diplom-Psychologin betrieb eine psychotherapeutische Praxis und erstellte Gutachten für Familiengerichte. Auf telefonische Anfrage und nach Vorlage zweier Gutachten erteilte ihr ein Mitarbeiter des Finanzamts die - nicht verbindliche - Auskunft, dass die Erstellung von Gutachten für Gerichte bei Ärzten und Heilpraktikern eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit ist. Bei einer späteren Betriebsprüfung beurteilte das Finanzamt die Gutachter Tätigkeit jedoch als umsatzsteuerpflichtig; nach Ansicht der Psychologin ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das Finanzamt nicht nach Treu und Glauben daran gehindert ist, einen der **neuen Rechtslage entsprechenden erstmaligen Umsatzsteuerbescheid** zu erlassen, wenn sich die **Rechtslage**, die der **unverbindlichen Auskunft** zugrunde gelegen hat, **ändert**. Im Urteilsfall war die Auskunft zum Zeitpunkt ihrer Erteilung noch zutreffend, wurde aber später durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs überholt.

Hinweis: Besser sollten Sie Anträge auf verbindliche Auskünfte über uns stellen, denn wir können die Voraussetzungen für diese sorgfältig prüfen.

Zeitpunkt der Festsetzung

Wann das Kindergeld rückwirkend zurückgefordert werden kann

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, können Sie hier für Ihre - leiblichen und adoptierten - Kinder bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres Kindergeld beantragen. Den schriftlichen Antrag richten Sie an die zuständige Familienkasse, die das Kindergeld anschließend durch einen Bescheid festsetzt und auch auszahlt.

Kürzlich hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem Fall befasst, in dem eine **Kindergeldfestsetzung rückwirkend aufgehoben** worden ist: Die Tochter des Klägers hat die Schule vorzeitig abgebrochen und weder ein freiwilliges soziales Jahr begonnen noch nach einer Ausbildung gesucht. Obwohl sich dies schon abzeichnete, wurde das zuvor gewährte Kindergeld noch einige Monate weiter ausgezahlt und erst dann eingestellt.

Der BFH hat erklärt, dass eine positive Kindergeldfestsetzung die Rechtsgrundlage für die fortlaufende Zahlung des Kindergeldes ist. Durch die **monatliche Zahlung** wird die **ursprüngliche Festsetzung nur bestätigt**, es wird aber **nicht monatlich eine neue Festsetzung** vorgenommen. Somit kann die fehlerhafte Festsetzung nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend korrigiert werden. Denn es ist nicht so, dass der Familienkasse der zutreffende Sachverhalt bei der Festsetzung bekannt gewesen wäre, sie die Tatsachen jedoch rechtlich unzutreffend gewürdigt hätte. Zum **Zeitpunkt der Festsetzung** - die eben nicht monatlich neu erfolgte - ging die Tochter nämlich noch zur Schule, es lagen also die Voraussetzungen der Kindergeldgewährung vor.

Die Kindergeldfestsetzung war also **zunächst rechtmäßig** und wurde erst **nachträglich unrichtig**, weil sich die Verhältnisse geändert haben und die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind. Der BFH hat bestimmt, dass in diesem Fall die Festsetzung **ab dem Folgemonat der Änderung aufzuheben** ist. Dies kann - wie im Streitfall - auch rückwirkend geschehen. Die rückwirkende Aufhebung des Kindergeldes scheidet auch nicht daran, dass der bezugsberechtigte Vater seinen Mitwirkungspflichten zeitnah nachgekommen ist.

Sachspenden

Ansatz des korrekten Preises

Spenden an begünstigte Einrichtungen können Sie in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als Sonderausgaben absetzen. Je höher Ihr Einkommen, desto mehr können Sie also geltend machen. Spenden können sowohl in einer Geldleistung als auch in einer Sachzuwendung bestehen. Bei Sachspenden muss der Spender der steuerbegünstigten Körperschaft das Eigentum am gespendeten Wirtschaftsgut verschaffen - im Regelfall durch Übergabe. Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Frage, jedoch weder ehrenamtliche Arbeit noch die unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Pkw. Diese können sogenannte Aufwandsspenden sein.

Das Bundesfinanzministerium hat nun erläutert, wie **Sachspenden in den Zuwendungsbestätigungen auszuweisen** sind. Dabei ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

1. **Sachspenden aus Betriebsvermögen:** Stammt die Zuwendung aus dem Unternehmen des Spenders oder seinem freiberuflichen Umfeld, ist sie mit dem **Entnahmewert** zuzüglich der darauf angefallenen Umsatzsteuer anzusetzen. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der **aktuelle Marktpreis** (Teilwert). Dann braucht der Empfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen. Ebenso wenig sind Angaben über die Unterlagen erforderlich, die zur Wertermittlung gedient haben. Der Entnahmewert kann auch der **Buchwert** aus der Bilanz sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (Buchwertprivileg). Der auf der Spendenbestätigung ausgewiesene Betrag darf dann den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.
2. **Sachspenden aus Privatvermögen:** Bei einer Spende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden ist ebenfalls der **aktuelle Marktpreis** (gemeine Wert) des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend. Dies gilt immer dann, wenn eine Veräußerung im Zuwendungszeitpunkt keine Besteuerung auslösen würde. Steuerpflichtig ist insbesondere die Zuwendung
 - einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
 - einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet,
 - eines Wirtschaftsguts mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr.

In diesem Fall sind die **fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten** als Wert der Zuwendung auszuweisen. Der Empfänger muss angeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Werts herangezogen hat (z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert oder den historischen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer AfA). Diese muss er mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufnehmen.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaften

Ansprüche aus Lebensversicherung können Betriebsvermögen sein

Bei gewerblich tätigen Personengesellschaften sind Wirtschaftsgüter, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, dem Betriebsvermögen (Gesamthandsvermögen) zuzurechnen. Dies gilt, wenn die

Güter dem Betrieb der Gesellschaft dienen. Ohne betriebliche Veranlassung ist keine Zuordnung möglich. Doch gehören die **Ansprüche und Verpflichtungen aus einer Lebensversicherung auf das Leben des Angehörigen eines Gesellschafters** zum Betriebsvermögen der Gesellschaft?

Der Bundesfinanzhof meint: Schließt eine Personenhandelsgesellschaft eine Lebensversicherung auf das Leben des Angehörigen eines Gesellschafters ab, so können die Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Vertrag dem **Betriebsvermögen** zugeordnet werden. Dies setzt voraus, dass

- der **Zweck** der Vertragsgestaltung darin besteht, Mittel für die **Tilgung betrieblicher Kredite** anzusparen, und
- das für Lebensversicherungen charakteristische Element der **Absicherung des Todesfallrisikos** bestimmter Personen **nachrangig** ist.

In diesem Fall muss die Gesellschaft ihren Anspruch gegen den Versicherer in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Bilanzstichtag aktivieren. Die Anteile der Prämienzahlungen, die diesen Betrag übersteigen, sind als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Körperschaftsteuerliche Organschaft

Doppelter Inlandsbezug ist keine Voraussetzung mehr

Die Einrichtung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft setzt die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beim Organträger (Gesellschafter) und bei der Organgesellschaft voraus. Eine Voraussetzung bei der Organgesellschaft ist der sogenannte **doppelte Inlandsbezug**. Danach muss diese sowohl ihren Sitz als auch ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

Gegen diese Voraussetzung hat die **Europäische Kommission** ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet: Ihrer Ansicht nach **verstößt** sie **gegen die Niederlassungsfreiheit** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weil sie im EU- bzw. EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung im Inland haben und daher unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, daran hindert, eine steuerliche Organschaft zu bilden.

Diese Kritik hat die **Finanzverwaltung** nun akzeptiert: Sie **gibt** den doppelten Inlandsbezug - entgegen dem Gesetzeswortlaut - **mit sofortiger Wirkung als Voraussetzung auf**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskosten

Es muss nicht immer der zeitliche Aufteilungsmaßstab sein

Als Arbeitnehmer können Sie grundsätzlich alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten berücksichtigen: so auch die mit einer beruflichen Fortbildung verbundenen Reisekosten, wenn die Reise (nahezu) ausschließlich zu Ihrer beruflichen Sphäre gehört.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die **Aufwendungen für einen auswärtigen Sprachkurs** auch dann als **Werbungskosten** abzugsfähig sind, wenn der Kurs nur **Grundkenntnisse** in einer Fremdsprache vermittelt, diese aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Die Wahl, einen Sprachkurs im Ausland zu besuchen, ist nach Ansicht der Richter in der Regel **privat mitveranlasst**. Bei der deshalb gebotenen **Aufteilung der Reisekosten** in abzugsfähige Werbungskosten und nichtabzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung kann auch ein **anderer als der zeitliche Maßstab** angebracht sein.

Hinweis: Dies eröffnet Ihnen einen breiten Spielraum, einen Aufteilungsmaßstab für die Kosten eines Sprachkurses im Ausland zu wählen. Es bleibt gleichwohl abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

Verpflegungsmehraufwendungen

Was, wenn der Arbeitgeber das Trennungsgeld nur teils auszahlt?

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) machte ein Soldat **Verpflegungsmehraufwendungen für eine Dienstreise als Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Während der Reise hatte er an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen, ohne ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Sein Dienstherr erstattete ihm nur das Trennungsreisegeld von 2,40 € pro Tag. Die Differenz zum Höchstbetrag von 24 € pro Tag behielt er wegen der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ein.

Nach dem Urteil des BFH **stehen steuerfreie Erstattungen** von Reisekosten oder Trennungsgeldern des Arbeitgebers **dem Abzug** von Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten **nur insoweit entgegen, als** sie dem Reisenden **tatsächlich ausgezahlt** werden. Soweit der Arbeitgeber Vergütungen einbehalten oder gekürzt hat, können die Verpflegungsmehraufwendungen also mit den

gestaffelten Pauschbeträgen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

In der Sache hat der BFH das Verfahren zur Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun noch klären, ob die bereitgestellte Gemeinschaftsverpfl egung beim Soldaten überhaupt zutreffend steuerlich behandelt wurde.

5. ... für Hausbesitzer

Mieteinkünfte

Nach dem Hausverkauf sind Kreditzinsen keine Werbungskosten mehr

Verkaufen Sie Ihre **vermietete Immobilie** und reicht der Erlös nicht aus, um alle darauf aufgenommenen Kredite zu tilgen, können Sie die weiter bezahlten **Schuldzinsen** nicht als **nachträgliche Werbungskosten bei Ihren Mieteinkünften** absetzen. Zwar hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass private GmbH-Gesellschafter Schuldzinsen, die nach der Veräußerung ihrer Anteile entstehen, als nachträgliche Werbungskosten absetzen können, soweit der Verkaufspreis nicht zur Darlehenstilgung ausreicht.

Diese Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung aber nicht auf den Bereich der Mieteinkünfte an. Im Einkommensteuerrecht wird nämlich **zwischen betrieblichen und privaten Einkunftsarten unterschieden**: Für betrieblich veranlasste Schulden bleibt der Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung, wenn der Veräußerungserlös zur Schuldentilgung nicht ausreicht. Da private Vermögensänderungen dagegen nicht besteuert werden, entfällt zusammen mit der Einkunftsquelle auch der Zusammenhang mit den Schuldzinsen - unabhängig von der Höhe des erzielten Veräußerungserlöses.

Für Mieteinkünfte sieht die Finanzverwaltung - anders als der BFH für GmbH-Anteile - keine Annäherung der privaten Vermögenssphäre an die Regelungen für den betrieblichen Bereich. Daran soll auch die **Ausdehnung der Spekulationsfrist für Immobilien** von zwei auf nunmehr zehn Jahre nichts ändern. Während Anteile an Kapitalgesellschaften ohne zeitliche Beschränkung steuerpflichtig bleiben, sobald nur die niedrige Beteiligungsquote von 1 % erreicht ist, kann **Grundbesitz nach zehn Jahren steuerfrei veräußert** werden. Die steuerliche Behandlung ist insoweit zu unterschiedlich, um eine analoge Anwendung des Urteils auch auf den Bereich der Mieteinkünfte zu rechtfertigen. Nachträgliche Schuldzinsen können also weiterhin nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Gewerblicher Grundstückshandel

Drei-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag überschritten

Um einen **gewerblichen Grundstückshandel** und seine negativen Rechtsfolgen - von der Steuererstrickung der stillen Reserven bis zur Gewerbesteuerpflicht - zu vermeiden, müssen Sie als Immobilienbesitzer die **Drei-Objekt-Grenze** beachten. Denn anhand dieser Grenze wird bei Grundstücksverkäufen zwischen einer steuerpflichtigen gewerblichen Tätigkeit und einer steuerfreien privaten Vermögensverwaltung unterschieden.

Ein gewerblicher Grundstückshandel wird für gewöhnlich dann angenommen, wenn Sie mehr als drei selbständige Objekte innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel fünf Jahren ab der Anschaffung veräußern. Verkaufen Sie weniger als vier Objekte, so kann dennoch ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen werden, wenn **bereits beim Erwerb der Grundstücke feststeht, dass sie zur Veräußerung bestimmt** sind. Ein selbständiges Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze ist jedes selbständig veräußerbare und nutzbare Immobilienobjekt - und zwar unabhängig von seiner Größe, seinem Wert und anderen Umständen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat eine GbR einen Miteigentumsanteil zwar **mehr als fünf Jahre** nach dem Kauf des Grundstücks veräußert. Dennoch geht der BFH von der Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze und damit von einer - zumindest bedingten - Veräußerungsabsicht aus. Denn gleichzeitig mit dem **Kaufvertrag** wurde das Grundstück durch Teilungserklärung noch **in derselben Urkunde in mehrere Miteigentumsanteile** mit Wohnungs- und gewerblichen Teileigentumseinheiten **aufgeteilt**. Die Vorbereitungen für die Aufteilung waren also schon bei Vertragsabschluss abgeschlossen. Deshalb sieht der BFH als **Objekt** im Sinne der Drei-Objekt-Grenze nicht den unabgeteilten Miteigentumsanteil, sondern die mit dem Wohnungseigentum verbundenen **Miteigentumsanteile** an, von denen dem Erwerber mehr als drei Einheiten zugewiesen wurden. Außerdem erkennt er einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Weiterveräußerung und also eine **Veräußerungsabsicht**.

Hinweis: Planen Sie, Immobilien zu veräußern, sollten wir das Vorhaben gemeinsam prüfen, um ungewollte Steuernachteile bzw. -belastungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen